

Ausfertigung



Mandant hat Abschrift

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 42 O 173/13

In dem Rechtsstreit



Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,
Wulffstraße 14, 12165 Berlin,-

gegen



Beklagte,

hat die Zivilkammer 42 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin im schriftlichen Vorverfahren am 9.
Oktober 2013

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.665,40 € nebst 4 % Zinsen seit dem 15. März 2013 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger dem Grunde nach in vollem Umfang Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 8. November 2013 gegen 18.20 Uhr in Brielle/Niederlande. An diesem Tage war er Eigentümer und Halter des Pkw Renault, amtliches Kennzeichen [REDACTED], wobei der klägerische Pkw durch den bei der Beklagten pflichtversicherten LKW, amtliches Kennzeichen [REDACTED] geschädigt wurde, als dieser auf die Gegenrichtungsfahrbahn geriet, woraufhin die Fahrzeuge frontal kollidierten.

Wegen der Einzelheiten der klägerischen Schadensberechnung wird auf Bl. 3 der Klageschrift nebst Anlagen (Bl. 33 ff. d.A.) verwiesen.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 25.06.2013 zugestellt worden, ohne dass sie ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, an den Kläger 6.665,40 € nebst 4 % Zinsen seit dem 15. März 2013 zu zahlen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das angerufene Gericht ist gemäß Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 b EuGVVO international und örtlich zuständig. Bei Verkehrsunfällen kann der Geschädigte die Kfz-Haftpflichtversicherung an seinem Wohnsitz verklagen, wenn das anzuwendende Rechtsstatut einen Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung vorsieht (vgl. EuGH, NJW 2008, 819 f.). Der streitgegenständliche Verkehrsunfall unterliegt gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Rom II-VO niederländischem Recht. Es kann dahinstehen, ob das angerufene Gericht aufgrund der Verweisung auch Art. 3 des Hager-Übereinkommens über das aus Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht zu beachten hat, weil die Niederlande anders als Deutschland Vertragsstaat dieses Abkommens sind, da auch jene Vorschrift zur Anwendung niederländischen Rechts führt, weil der Unfallort in den Niederlanden gelegen ist. Das niederländische Recht sieht in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Wet aansprakelijkheidsverzekering motorrijtuigen (WAM) einen Direktanspruch des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers vor (vgl. Asser/Hartkamp, Verbintenissenrecht Bd. 3, 9. Aufl., Rn. 233).

Die Klage ist auch begründet gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 WAM in Verbindung mit Artikel 6: 162 Burgerlijk Wetboek (BW). Verkehrsunfälle zweier Kraftfahrzeuge richten sich im niederländischen Recht nach Artikel 6: 162 BW, der allgemeinen Vorschrift für die unerlaubte Handlung im niederländischen Recht (vgl. auch Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung 3. Aufl., 4. Teil Kapitel C Abschnitt XIX, Rn. 1). Ein Verkehrsunfall, bei dem es zur Beschädigung eines Kraftfahrzeuges kommt, erfüllt den objektiven Tatbestand einer erlaubten Handlung nach Artikel 6: 162 Abs. 1 BW. Da der bei der Beklagten pflichtversicherte LKW auf die Gegenfahrbahn geriet, wo der klägerische Pkw ihm entgegenkam, liegt das erforderliche Verschulden ebenfalls vor (vgl. Artikel 6: 162 Abs. 3 BW in Verbindung mit Artikel 150 Wetboek van burgerlijke Rechtsvordering (Rv)).

Gemäß Artikel 162 BW ist dem Kläger der Betriebsschaden zu ersetzen, der neben dem eigentlichen Fahrzeugschaden, hier in Form des wirtschaftlichen Totalschadens in Höhe von

5.600,- € auch die Kosten der Schadensermittlung mit 698,53 € umfasst. Nichts anderes gilt für die geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 366,87 €.

Mit Blick auf die ernsthafte und endgültige Regulierungsablehnung vom 12. März 2013 ist auch der Zinsanspruch unter dem Aspekt des Verzuges begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 708 Nr. 2 ZPO.

■

Ausgefertigt

■

Justizobersekretärin

